



Staatsanwaltschaft Berlin

Aufgaben und Vorgehen der
Staatsanwaltschaft
bei Lebensmittelkriminalität

Staatsanwaltschaft Berlin, Turmstraße 22



Einleitung

- Lebensmittelkriminalität gewinnt im globalen Markt immer mehr an Bedeutung. Gerade auch in Krisenzeiten ist die Gefahr von Betrug im Lebensmittelbereich groß.
- Die Gewinne der Täter sind teilweise größer als man zunächst annimmt.
- Die Bekämpfung von Lebensmittelkriminalität hat unterschiedliche Angriffspunkte.
- Ziel dieses Vortrags ist es, die Aufgabe der Staatsanwaltschaft bei der Bekämpfung von Lebensmittelkriminalität darzustellen und die Möglichkeit und Grenzen der Strafverfolgung aufzuzeigen.

Lebensmittelkriminalität



legit.ng

Strafnormen im Lebensmittelstrafrecht

Es gibt keinen Spezialtatbestand im Strafgesetzbuch

In Betracht kommen:

- §§ 263 StGB (Betrug)
- §§ 267 ff. StGB (Urkundenfälschung)
- §§ 223, 224 StGB (Körperverletzung)

Spezialgesetze wie:

- §§ 58, 59 LFGB
- §§ 48 f. WeinG
- §§ 143 ff. MarkenG

§ 59 LFGB – als Beispiel bei Food Fraud

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch 1) 2) 3) (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)

§ 59 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. (weggefallen)
2. (weggefallen)
3. entgegen § 7 Absatz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 oder 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 oder entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine nicht zugelassene Bestrahlung anwendet,
5. entgegen § 8 Absatz 1 Nummer 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a oder entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 oder Nummer 3 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
7. entgegen § 11 Absatz 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel wirbt,
8. entgegen § 11 Absatz 2 ein Lebensmittel liefert,
9. entgegen § 12 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
10. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ein Futtermittel herstellt oder behandelt,
- 10a. entgegen § 17a Absatz 1 Satz 1 nicht dafür Sorge trägt, dass eine dort genannte Versicherung besteht,
11. entgegen § 19 ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder für ein Futtermittel wirbt,
12. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verfüttert,
13. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 ein Mittel zum Tätowieren unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,
14. entgegen § 28 Absatz 2 ein dort genanntes Mittel in den Verkehr bringt, das einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 oder 2 in Verbindung mit § 32 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder Nummer 5 nicht entspricht,
15. entgegen § 31 Absatz 1 oder 2 Satz 2 ein Material oder einen Gegenstand als Bedarfsgegenstand verwendet oder in den Verkehr bringt,
16. entgegen § 31 Absatz 3 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
17. entgegen § 32 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder Nummer 5 einen Bedarfsgegenstand in den Verkehr bringt,
18. entgegen § 33 Absatz 1 ein Material oder einen Gegenstand unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage wirbt,
19. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit
 - a) § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Futtermittel,
 - b) § 26 Satz 1 ein Mittel zum Tätowieren, einen Stoff oder ein Gemisch,
 - c) § 30 einen Bedarfsgegenstand, einen Gegenstand oder ein Mittel,
 - d) Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 178/2002 ein gesundheitsschädliches Lebensmittel oder
 - e) Artikel 5 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 1 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ein kosmetisches Mittel in das Inland verbringt,

§ 59 LFGB – als Beispiel bei Food Fraud

Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch 1) 3) (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch - LFGB)
§ 59 Strafvorschriften

(1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. (vergehlerl)
2. (vergehlerl)
3. entgegen § 7 Absatz 3 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 7 Absatz 1 oder 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
4. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach § 8 Absatz 2 Nummer 1 oder entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b eine nicht zugelassene Dichtung anwendet,
5. entgegen § 9 Absatz 1 Nummer 2 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
6. entgegen § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder verläßt,
7. entgegen § 11 Absatz 1 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder für ein Lebensmittel verläßt,
8. entgegen § 11 Absatz 2 ein Lebensmittel einleitet,
9. entgegen § 12 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
10. entgegen § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ein Futtermittel herstellt oder behandelt,
- 10a. entgegen § 17a Absatz 1 Satz 1 nicht dafür Sorge bringt, dass eine dort genannte Versicherung besteht,
11. entgegen § 19 ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder für ein Futtermittel verläßt,
12. entgegen § 21 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a ein Lebensmittel in den Verkehr bringt oder verläßt,
13. entgegen § 27 Absatz 1 Satz 1 ein Mittel zum Abwahren unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage vertritt,
14. entgegen § 28 Absatz 2 ein dort genanntes Mittel in den Verkehr bringt, das einer Rechtsverordnung nach § 28 Absatz 1 Nummer 1 oder 2a in Verbindung mit § 27 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder Nummer 5 nicht entspricht,
15. entgegen § 31 Absatz 1 oder 2 Satz 1 ein Material oder einen Gegenstand als Bedarfsgegenstand verwendet oder in den Verkehr bringt,
16. entgegen § 31 Absatz 3 ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
17. entgegen § 32 Absatz 2 in Verbindung mit einer Rechtsverordnung nach Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder Nummer 5 einen Bedarfsgegenstand in den Verkehr bringt,
18. entgegen § 32 Absatz 1 ein Material oder einen Gegenstand unter einer irreführenden Bezeichnung, Angabe oder Aufmachung in den Verkehr bringt oder mit einer irreführenden Darstellung oder Aussage vertritt,
19. entgegen § 53 Absatz 1 Satz 1 in Verbindung mit
 - a) § 17 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Futtermittel,
 - b) § 28 Satz 1 ein Mittel zum Abwahren, einen Stoff oder ein Gemisch,
 - c) § 30 einen Bedarfsgegenstand, einen Gegenstand oder ein Mittel,
 - d) Artikel 14 Absatz 2 Buchstabe a der Verordnung (EG) Nr. 1782/2002 ein gesundheitsschädliches Lebensmittel oder
 - e) Artikel 1 Absatz 1 in Verbindung mit Artikel 3 Satz 1 Buchstabe a, b oder c der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 ein kosmetisches Mittel in den Handel einführt,
20. (vergehlerl)

21. einer Rechtsverordnung nach

- a) § 9 Absatz 2 Nummer 2, § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b, § 13 Absatz 1 Nummer 4, 5 oder Nummer 6, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 4 Nummer 1 Buchstabe a, b oder c oder Nummer 2, § 29 Absatz 1 Nummer 3, § 31 Absatz 2 Satz 1, § 32 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe b, auch in Verbindung mit § 28 Absatz 1 Nummer 2, § 32 Absatz 1 Nummer 7, § 33 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 oder 4, § 55 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 Nummer 2 in Verbindung mit Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 oder § 57 Absatz 7 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c in Verbindung mit § 58 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 57a Absatz 1 oder einer sonstigen Verordnung aufgrund einer solchen Rechtsverordnung zustehen handelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Teilbestand auf diese Strafvorschrift erweist,

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. entgegen Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 231/69 des Rates vom 19. Juli 1969 über besondere Bedingungen für die Ausfuhr von Nahrungsmitteln und Futtermitteln in Falle eines natürlichen Unfalls oder einer anderen radiologischen Nahrungssituation (AB L 211 vom 22.7.1969, S. 4) ein Nahrungsmittel oder Futtermittel ausführt, dessen radioaktive Kontamination über einen Höchstwert liegt, der durch eine Verordnung nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (Euratom) 2016/2 des Rates vom 15. Januar 2016 zur Festlegung von Höchstwerten an Radioaktivität in Lebens- und Futtermitteln in Falle eines natürlichen Unfalls oder eines anderen radiologischen Unfalls und auf der Verordnung (Euratom) Nr. 3046/70 des Rates und der Verordnungen (Euratom) Nr. 844/89 und (Euratom) Nr. 770/86 der Kommission (AB L 13 vom 20.1.1976, S. 2) festgelegt wird,
2. gegen die Verordnung (EG) Nr. 1782/2002 verstößt, indem er
 - a) entgegen Artikel 14 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Buchstabe b ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
 - b) entgegen Artikel 18 Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 2 Satzglied 2 ein Futtermittel in den Verkehr bringt oder verläßt,
 - c) entgegen Artikel 19 Absatz 1 Satz 1 ein Verfahren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einleitet, um ein Futtermittel für Tiere, das der Lebensmittelgewinnung dienen, vom Markt zu nehmen, oder
 - d) entgegen Artikel 20 Absatz 1 ein Verfahren nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig einleitet, um ein Futtermittel für Tiere, das der Lebensmittelgewinnung dienen, vom Markt zu nehmen,
3. entgegen Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Februar 2003 über Hochvermutete ne-Pestizidstoffe in oder auf Futtermitteln und Futtermittelzusatzstoffen, die über einen oberflächlichen und beruhen Ursprung sind zur Änderung der Richtlinie 90/414/EWG des Rates (AB L 76 vom 16.3.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2024/42 (AB L 40 vom 13.2.2024, S. 4) geändert worden ist, ein Futtermittel, soweit es sich dabei um ein Futtermittel handelt, herstellt, verfertigt oder mit einem anderen Erzeugnis, soweit es sich dabei um ein Futtermittel handelt, mischt,
4. gegen die Verordnung (EU) Nr. 1104/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 über Nährwert- und gesundheitsbezogene Angaben über Lebensmittel (AB L 404 vom 30.12.2006, S. 1, L 86 vom 20.3.2006, S. 34, L 198 vom 30.7.2006, S. 87, L 100 vom 12.8.2013, S. 16), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 1047/2012 (AB L 310 vom 8.11.2012, S. 30) geändert worden ist, verstößt, indem er entgegen Artikel 3 Unterabsatz 1 in Verbindung mit
 - a) Artikel 3 Absatz 1,
 - b) Artikel 5 Absatz 1,
 - c) Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a bis c oder Absatz 2,
 - d) Artikel 6 Absatz 1,
 - e) Artikel 8 Absatz 2,
 - f) Artikel 10 Absatz 1, 2 oder Absatz 3 oder
 - g) Artikel 12eine Nährwert- oder gesundheitsbezogene Angabe bei der Heranziehung oder Aufmachung eines Lebensmittels oder bei der Werbung verwendet,

26. (vergehlerl)

4. entgegen Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 1332/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über Lebensmittelkennzeichnung und zur Änderung der Richtlinie 83/471/EWG des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1453/99 des Rates, der Richtlinie 2000/73/EG des Rates sowie der Verordnung (EG) Nr. 258/67 (AB L 364 vom 31.12.2008, S. 7), die durch die Verordnung (EU) Nr. 1096/2012 (AB L 123 vom 13.11.2012, S. 9) geändert worden ist, ein Lebensmittelkennzeichnungsschild in den Verkehr bringt oder in Lebensmittelkennzeichnung verwendet,
- gegen die Verordnung (EG) Nr. 1333/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Dezember 2008 über Lebensmittelzusatzstoffe (AB L 354 vom 24.12.2008, S. 16, L 105 vom 27.4.2009, S. 114, L 322 vom 21.11.2012, S. 6, L 123 vom 19.6.2014, S. 122), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/771 (AB L 198 vom 12.6.2020, S. 25) geändert worden ist, verstößt, indem er
 - a) entgegen Artikel 4 Absatz 1 einen Lebensmittelzusatzstoff in den Verkehr bringt oder in Lebensmittelkennzeichnung verwendet,
 - b) entgegen Artikel 4 Absatz 2 einen Lebensmittelzusatzstoff in Lebensmittelzusatzstoffen, -erzeugnissen oder -erzeugnissen verwendet oder
 - c) entgegen Artikel 5 in Verbindung mit
 - a) Artikel 15,
 - b) Artikel 16,
 - c) Artikel 17 oder
 - d) Artikel 18einen Lebensmittelzusatzstoff oder ein Lebensmittel in den Verkehr bringt,
- gegen die Verordnung (EG) Nr. 1342/2008 verstößt, indem er
 - a) entgegen Artikel 5a in Verbindung mit Artikel 4 ein Aroma oder ein Lebensmittel in den Verkehr bringt, wenn die Teilzahl in § 59 Absatz 2a Nummer 1 Buchstabe a ein Strahl bedeutet ist, oder
 - b) entgegen Artikel 10 ein Aroma oder einen Ausgangsstoff verwendet,
- entgegen Artikel 12 Absatz 4 der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 des Rates, dessen Heranziehung einer Änderung des
 - a) Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe a oder der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 oder
 - b) Artikels 11 Absatz 1 Buchstabe c oder der Verordnung (EG) Nr. 767/2009 in Verbindung mit Anhang Teil C der Verordnung (EU) Nr. 609/2013 des Rates vom 19. Januar 2013 zum Katalog der Einzelabnehmer (AB L 28 vom 30.1.2013, S. 1, L 320 vom 30.11.2013, S. 62, L 91 vom 27.3.2014, S. 60), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2020/94 (AB L 183 vom 11.6.2020, S. 1) geändert worden ist, nicht entspricht,
- entgegen Artikel 20 Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 einen Text, eine Bezeichnung, ein Warenzeichen, eine Abbildung oder ein sonstiges gezeichnetes Zeichen verwendet,
- gegen die Verordnung (EU) Nr. 102/2011 verstößt, indem er
 - a) entgegen Artikel 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 10, auch in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1, ein Material oder einen Gegenstand aus Kunststoff in den Verkehr bringt, oder
 - b) entgegen Artikel 4 Buchstabe a in Verbindung mit Artikel 11 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 oder Artikel 12, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 1 oder Absatz 4, ein Material oder einen Gegenstand aus Kunststoff in den Verkehr bringt,
- gegen die Verordnung (EU) Nr. 119/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 betreffend die Information der Verbraucher über Lebensmittel und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1524/2006 und (EG) Nr. 1925/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates und zur Aufhebung der Richtlinie 87/2002/EWG der Kommission, der Richtlinie 90/486/EEG des Rates, der Richtlinie 1999/06/EG der Kommission, der Richtlinie 2007/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinie 2002/47/EG und 2006/52/EG der Kommission und der Verordnung (EG) Nr. 609/2003 der Kommission (AB L 34 vom 23.1.2011, S. 1, L 30 vom 18.11.2014, S. 41, L 30 vom 27.2.2015, S. 40, L 286 vom 30.3.2016, S. 7), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2015/2293 (AB L 327 vom 11.12.2015, S. 1) geändert worden ist, verstößt, indem er
 - a) entgegen Artikel 8 Absatz 3 ein Lebensmittel angibt, das einer Änderung des
 - a) Artikels 7 Absatz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 4,
 - b) Artikels 28 Absatz 2 Buchstabe a in Verbindung mit Absatz 1nicht entspricht, oder
 - b) entgegen Artikel 8 Absatz 4 Satz 1 eine Änderung einer dort genannten Information vornimmt, oder
- entgegen Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (Euratom) 2016/2 des Rates über Lebensmittel und Futtermittel in Verkehr bringt, bei dem ein Höchstwert überschritten wird, der durch eine Verordnung nach Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (Euratom) 2016/2 festgelegt wird oder
- gegen die Verordnung (EU) 2016/2 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2016 über die Heranziehung von Arzneiherbäten, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1831/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/414/EWG des Rates (AB L 4 vom 7.1.2016, S. 1, L 162 vom 19.6.2016, S. 26) verstößt, indem er
 - a) entgegen Artikel 16 Absatz 1 Buchstabe a oder Herabsetzen ein Arzneiherbät in einen Teilbestand liefert,
 - b) als Teilbestand entgegen Artikel 16 Absatz 1, 2 Satz 1 erster Halbsatz oder Absatz 2 ein Arzneiherbät bei einem Herabsetzen in den Handel einführt, oder
 - c) als Teilbestand entgegen Artikel 17 Absatz 1, 2 Satz 1 erster Halbsatz oder Absatz 2 ein Arzneiherbät bei einem Herabsetzen in den Handel einführt, oder

13. eine vollständige Änderung nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe b erster oder zweiter Oederabsatz oder Artikel 6 Absatz 2 erster oder vierter Oederabsatz, jeweils auch in Verbindung mit Absatz 3, der Delegierten Verordnung (EU) 2019/206 der Kommission vom 19. Juni 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2017/825 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf nahrungsmittel- oder tierärztliche oder tierärztliche Verordnungen gegen Unvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände pharmakologischer Wirkstoffe, die in Tieren enthalten sind, als Futtermittelzusatzstoffe zugelassen sind, bzw gegen Unvorschriften über die Verwendung oder über Rückstände von nahrungsmittel- oder tierärztlichen Verordnungen mit einem Stoff (AB L 207 vom 13.2.2019, S. 26) zuhandelt,

14. entgegen Artikel 3 in Verbindung mit Absatz 2 der Durchführungsverordnung (EU) 2021/158 der Kommission vom 5. August 2020 über die Einstufungsbedingungen für Lebensmittel und Futtermittel mit Ursprung in Drittländern nach dem Urteil im Konkretebene Teilbestand (AB L 257 vom 6.8.2020, S. 1) jenseitig des Erzeugnis entsandt.

(3) Ebenso wird bestraft, wer

1. einen amtlich gelassenen Vorschriften im Rechtsbereich der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Abkommensstaaten zuwiderhandelt, die inhaltlich einem in Absatz 1 Nummer 1 bis 19 bezeichneten Gebot oder Verbot entspricht, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 für einen bestimmten Teilbestand auf diese Strafvorschrift erweist oder
2. einen wickeln in Absatz 2 genannten Vorschriften gebunden Vorschriften im Rechtsbereich der Europäischen Gemeinschaft, der Europäischen Union oder der Europäischen Abkommensstaaten zuwiderhandelt, die inhaltlich eine Regelung entspricht, zu der die
 - a) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe a genannten Vorschriften ermöglichen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Absatz 1 Nummer 1 für einen bestimmten Teilbestand auf diese Strafvorschrift erweist,
 - b) Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b genannten Vorschriften ermöglichen, soweit eine Rechtsverordnung nach § 62 Absatz 2 für einen bestimmten Teilbestand auf diese Strafvorschrift erweist.

(4) Mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. durch eine in Absatz 1 Nummer 9 oder Nummer 10 oder in Absatz 2 Nummer 1a Buchstabe a oder Buchstabe b bezeichnete Handlung aus grobem Eigenruhm für sich oder einen anderen Vermögensvorteil großen Ausschlag erlangt oder
2. eine in Absatz 1 Nummer 9 oder Nummer 10 oder in Absatz 2 Nummer 1a Buchstabe a oder Buchstabe b bezeichnete Handlung betriebl. wiederholt.

(5) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer

1. durch eine in Absatz 1 Nummer 9 oder Nummer 10 oder in Absatz 2 Nummer 1a Buchstabe a oder Buchstabe b bezeichnete Handlung betriebl. wiederholt.

Food Fraud – was ist das eigentlich?

Food Fraud ist ein Teilbereich der Lebensmittelkriminalität. Es gibt keine einheitliche Definition für Food Fraud. Übersetzt heißt es Lebensmittelbetrug.

Lebensmittelbetrug kann, muss jedoch nicht zwingend mit einem Gesundheitsrisiko für Verbraucher einhergehen.

Das Europäische Netzwerk zur Bekämpfung von Lebensmittelbetrug der EU-Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission (EU Food Fraud Network; EU FFN) hat vier Kriterien aufgestellt, die erfüllt sein müssen, um von „Lebensmittelbetrug“ zu sprechen:

- Vorsatz
- Verstoß gegen das EU-Lebensmittelrecht
- Gewinnerzielung
- Täuschung des Verbrauchers

Food Fraud – was ist das eigentlich?

Für Deutschland hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Lebensmittelkriminalität / Food Fraud“ (BLAG) eine Arbeitsdefinition für „Lebensmittelkriminalität / Food Fraud“ empfohlen:

„Lebensmittelkriminalität / Food Fraud“ liegt vor bei dem vorsätzlichen oder unerlaubten Austausch oder Zusatz, der Verfälschung oder Falschdarstellung von Lebensmitteln, Lebensmittelbestandteilen oder Lebensmittelverpackungen oder bei täuschenden Aussagen über ein Produkt, mit der Absicht, dadurch einen wirtschaftlichen Gewinn zu erzielen.“

Quelle: bvl.bund.de

Beispiele für Food Fraud

- Falsch deklarierte Rindfleischprodukte, die Pferdefleisch enthalten.
- Angebl. natives Olivenöl, dass ein günstiges, mit Chlorophyll eingefärbtes Salatöl ist.
- Garnelen, die zur Gewichtserhöhung mit Gel aufgespritzt werden.
- Natürlicher Honig, welcher mit Zuckerlösung gestreckt wird.
- Edelfisch, bei der die Fischart falsch angegeben wurde.
- Vermeintliche Bio-Lebensmittel, die konventionell angebaut wurden.

Quelle: bvl.bund.de

Berliner Beispielsfall:

„Döner Kebab“ – Was muss drin sein? Was darf drin sein?

Zuständigkeiten - Staatsanwaltschaft

Prozentual nimmt das Rechtsgebiet – jedenfalls in Berlin – keinen großen Anteil ein.

In Berlin erfolgt die Bearbeitung von Lebensmittelkriminalität zentral durch eine Abteilung bei der Staatsanwaltschaft und eine Abteilung bei der Amtsanwaltschaft. Food Fraud Fälle sind in der Regel bei der Staatsanwaltschaft angesiedelt.

Auch bei den Gerichten gibt es eine Sonderzuständigkeit der Wirtschaftsrichter.

Vorteil: Bündelung von Fachwissen.

Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Legalitätsprinzip, § 152 Abs. 2 StPO:

Die Staatsanwaltschaft ist, soweit nicht gesetzlich ein anderes bestimmt ist, verpflichtet, wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten, sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkt vorliegen

Opportunitätsentscheidungen, §§ 153 f. StPO:

Möglichkeit bei bestimmten Voraussetzungen von der Verfolgung abzusehen.

Aufgaben der Staatsanwaltschaft

Wann wird die Staatsanwaltschaft tätig?

- Kein präventives Tätigwerden
- (in der Regel) Keine Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten
- Keine Ermittlungen ohne Anfangsverdacht:
d.h. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das
Vorliegen einer Straftat

Ermittlungsverfahren

Aufnahme von Ermittlungen aufgrund von

- Anzeige, z.B. Mitarbeiter, Mitbewerber, Kunde
- Anonyme Anzeigen
- Abgaben der Überwachungsbehörde § 41 II OWiG
- Mitteilung anderer Behörden (bspw. Gerichte)
- Sonstigen Hinweisen oder Erkenntnissen, bspw. Medien
- Akte kommt von der Polizei

Ermittlungsverfahren

Prüfung des Sachverhalts:

- Ergibt sich aus dem Sachverhalt ein Anfangsverdacht auf das Vorliegen einer Straftat? Falls nicht: Einstellung, ggf. Owi.
- Örtliche Zuständigkeit? Ggf. Abgabe.
- Ist bereits ein Beschuldigter / Verantwortlicher bekannt?
- Ist er ggf. schon einmal auffällig geworden?
- Wie ist die Beweislage?
- Kommt Vermögensabschöpfung in Betracht?
- Ist der Sachverhalt bereits ausreichend geklärt?

Ermittlungsverfahren

Wenn Sachverhalt ausreichend geklärt:

- Gewährung rechtlichen Gehörs durch StA oder LKA
- Bei bestreitender Einlassung nochmalige Prüfung der Beweislage

Entscheidung:

- Weitere Ermittlungen nötig/möglich?
- Einstellung § 170 Abs. 2 StPO weil Tat nicht nachweisbar, ggf. Abgabe Owi
- Einstellung aus Opportunitätsgründen, ggf. Abgabe Owi
- Anklage/Strafbefehl

Ermittlungsverfahren

Aktenübersendung an das LKA zu weiteren Ermittlungen:

- Zeugenvernehmungen
- Abklärung von Unternehmensstrukturen
- Abklärung ob Beschuldigter/Betrieb bereits auffällig geworden ist
- Abklärung von Durchsuchungsorten / Vollstreckung von Durchsuchungsbeschlüssen
- Einholung von Gutachten
- Auswertung von sichergestellten oder eingereichten Unterlagen
- Beschuldigtenvernehmung

Rechtliche und tatsächliche Probleme

Wer ist strafrechtlich verantwortlich?

Bei größeren Unternehmen: Möglichkeit der Delegation.

Vorsatz

Wer hat was gewusst / wissen können?

Lieferwege

Wer ist Hersteller des Produkts? Kommt es aus dem Ausland?

Feststellung eines Schadens

Rechtliche und tatsächliche Probleme

Wichtig bei Kontrollen vor Ort:

- Feststellung aller anwesenden Personen und ihrer Rolle
- Wenn möglich Feststellung des/der Verantwortlichen
- Ausführliche Dokumentation aller Feststellungen
- Beiziehung von Erkenntnissen von vorherigen Kontrollen

Wichtig bei den Ermittlungen:

- Zusammenarbeit der Beteiligten - kurze Wege
- Ansprechpartner für Fragen

Abschluss der Ermittlungen

Hinreichender Tatverdacht?

Nach Abschluss der Ermittlungen steht die Prüfung an, ob ein „hinreichender Tatverdacht“ besteht, d.h. die Verurteilung des Beschuldigten wahrscheinlicher ist, als sein Freispruch.

Ist dies nicht der Fall: Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO

Wenn hinreichender Tatverdacht besteht:

- Anklage/Strafbefehl
- Opportunitätsentscheidung

Strafverfahren vor Gericht

Einlassung kommt oft erst nach Zustellung der Anklage

- Wie geht man damit um?
- Beweisproblematik, ggf. Nachermittlungen
- ggf. Sachverständige erforderlich

Abschluss des gerichtlichen Verfahrens

- Verurteilung ggf. mit Wertersatz einziehung
- Einstellung nach Opportunitätsgesichtspunkten
- Freispruch

Fazit

- Die Strafverfolgung ist Teil einer effektiven Bekämpfung von Lebensmittelbetrug.
- Die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden, vom Aufdecken eventueller Verstöße bspw. durch die Lebensmittelaufsicht, Begutachtung durch Fachdienststellen, Ermittlungen durch das Fach-LKA, grenzüberschreitende Ermittlungen etc. bildet die Grundlage für ein erfolgreiches Ermittlungsverfahren
- Eine gute Vernetzung der Akteure und kurze Wege sind bei der Aufklärung des Sachverhalts und der rechtlichen Einordnung unverzichtbar.

Lebensmittelkriminalität



Vielen Dank für Ihr Interesse!

Kontakt:

Katrin Jung

Staatsanwaltschaft Berlin – Abt. 243

☎: +49 30 9014 2844

✉: katrin.jung@sta.berlin.de